

# **ORDNUNG DES LANDESSPORTBUNDES MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V. ZUR BESTANDSERHEBUNG UND ZUR DATENPFLEGE**

## **§ 1 ALLGEMEINES**

1. Diese Richtlinie regelt für den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LSB) und für seine ordentlichen Mitglieder das verbindliche Verfahren zur Bestandserhebung und zur Datenpflege.
2. Der LSB hält zur Durchführung des jährlichen Bestandserhebungsverfahrens und der fortlaufenden Datenpflege eine Datenbank vor. Diese bildet die gemeinsame Kommunikationsbasis des LSB mit seinen Mitgliedern.
3. Die jährlichen Bestandserhebungszahlen bilden die Grundlage für die Beitragsrechnungen des LSB sowie seiner Kreis- und Stadtsportbünde (KSB und SSB).

## **§ 2 PRINZIP DER ONLINE-DATENERHEBUNG UND -PFLEGE**

1. Datenerhebung und -pflege erfolgen grundsätzlich auf elektronischem Wege. Die Online-Bestandserhebung ist obligatorisch erstmals mit der Bestandserhebung für 2016, also ab 01.11.2015.
2. Vereinen, die nicht über geeignete technische Möglichkeiten verfügen, wird die Möglichkeit eingeräumt, die Datenerhebung und -pflege über die zuständigen KSB/SSB abzuwickeln. Die KSB/SSB sind berechtigt, für den dadurch entstehenden Mehraufwand Gebühren in angemessener Höhe zu erheben.

## **§ 3 ANTRAGSVERFAHREN**

1. Für die Bestandserhebung und die Datenpflege auf der LSB-Datenbank ist ein Zugang zur Datenbank erforderlich. Dazu bedarf es einer Zugangsberechtigung. Das hierfür erforderliche Antragsformular kann auf der Internetseite des LSB heruntergeladen werden.
2. Die Zugangsberechtigung ist personenbezogen und kann jederzeit durch formlose Mitteilung an den LSB wieder entzogen werden. KSB/SSB und Landesfachverbände können die Zugangsberechtigung auch für mehrere Personen beantragen.
3. Die Antragsformulare müssen ausgefüllt und von den gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen unterschrieben werden. Die Anträge sind per Post, per Fax oder per E-Mail (gescannter unterschriebener Antrag) an die Geschäftsstelle des Landessportbundes in Schwerin zu senden. Die Zugangsberechtigungen werden den benannten Personen per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.

#### **§ 4 VORAUSSETZUNGEN UND GRUNDLAGEN DER BESTANDSERHEBUNG**

1. Die Sportvereine sind verpflichtet, eine jährliche Bestandserhebung abzugeben (vgl. § 7 Ziffer 2 der Satzung des LSB).
2. Die Bestandserhebung ist stichtagsbezogen. Anzugeben ist der Mitgliederbestand zum 01.01. des jeweiligen Jahres.
3. Die Bestandsdaten können ab dem 01.12. des Vorjahres und müssen bis spätestens 15.01. des jeweiligen Jahres übermittelt sein. Die Nichteinhaltung dieser Frist führt zum Ausschluss des Vereins von der Förderung für das laufende Geschäftsjahr und kann im Wiederholungsfall den Ausschluss aus dem Landessportbund gemäß § 8 der Satzung des LSB zur Folge haben.
4. Wenn die Bestandsmeldung nicht bis spätestens 15.01. des jeweiligen Jahres erfolgt ist, führt der LSB die zuletzt gemeldeten Bestandsdaten weiter und erstellt auf dieser Grundlage die Beitragsrechnung; der LSB ist berechtigt, für den Mehraufwand Gebühren in angemessener Höhe zu erheben. Eine nachträgliche Bestandsmeldung des Vereins ist nur in Schriftform an den LSB möglich; der LSB ist in diesem Fall berechtigt, für den Mehraufwand Gebühren in angemessener Höhe zu erheben und dem Verein sich aus der nachträglichen Bestandsmeldung ggf. ergebende höhere Beiträge in Rechnung zu stellen; eine Reduzierung der Beiträge ist im Falle der nachträglichen Bestandsmeldung grundsätzlich ausgeschlossen.

#### **§ 5 MITGLIEDERZUORDNUNG**

1. Bei der Bestandsmeldung hat der Sportverein seine Mitglieder als „A-Zahlen“ und „B-Zahlen“ entsprechend den nachfolgenden Ausführungen zu erfassen.
2. Die Sportvereine haben zunächst ihre gesamten Vereinsmitglieder (also sowohl aktive als auch passive oder sonstige) anzugeben („A-Zahlen“).
3. In der Kategorie „B-Zahlen“ haben die Sportvereine entsprechend der verbindlichen, durch das Präsidium des LSB beschlossenen und im Internet veröffentlichten Sportartenliste ihre Vereinsmitglieder den von diesen ausgeübten Sportarten zuzuordnen. Die Sportartenliste umfasst die in der Regel von den Landesfachverbänden betreuten Sportarten in ihren Ausprägungen als Leistungs-, Wettkampf- und Breitensport sowie als Freizeit- und Gesundheitssport. Je nachdem, ob die Mitglieder in dem die Sportart vertretenden LFV gemeldet sind oder nicht, werden sie der „Sportart im LFV“, der „Sportart im VBRS“ (bei Mitgliedschaft im Verband für Behinderten- und Rehabilitationssport) oder der „Sportart ohne LFV“ zugeordnet. Vereinsmitglieder, die keine der in der Sportartenliste aufgeführten Sportarten ausüben, sind unter „Allgemeine Sportgruppe“ anzugeben.
4. Die Meldung der A- und B-Zahlen erfolgt geburtsjahrgangsweise und nach Geschlechtern aufgeschlüsselt.
5. Die Vereine sind verpflichtet, nach Abschluss der Eingabe der Daten zur Bestandserhebung die Angaben zu fixieren und damit deren Richtigkeit zu bestätigen. Eine Nichtbestätigung der Angaben wird als Nichtabgabe der Bestandserhebung gewertet. Nach der Bestätigung der Eingaben zur Bestandserhebung wird die weitere Eingabe bzw. Korrektur der Mitgliederzahlen gesperrt. Eine Korrektur kann danach nur auf schriftlichen Antrag des Vereins an den LSB durch diesen erfolgen; der LSB ist berechtigt, für den Mehraufwand Gebühren in angemessener Höhe zu erheben.

## **§ 6 ÜBERPRÜFUNG DER MITGLIEDERZUORDNUNG DURCH DIE LANDESFACHVERBÄNDE**

Die LFV sind verpflichtet, nach Beendigung der jährlichen Bestandserhebung die Mitgliederzuordnung nach Sportarten gem. § 5 Abs. 3 dieser Ordnung auf etwaige Widersprüche zu den Angaben über die Mitgliedschaft im LFV (vgl. § 8 Abs. 6 dieser Ordnung) zu überprüfen. Diese Prüfung bezieht sich auf alle Vereine, welche die durch den jeweiligen LFV vertretenen Sportarten ausüben (Mitglieds- und Nichtmitgliedsvereine). Darüber hinaus sind die LFV verpflichtet, die Angaben ihrer Mitgliedsvereine auf weitere Unstimmigkeiten in Bezug auf die Mitgliederzahlen zu überprüfen. Bei Widersprüchen bzw. Abweichungen hat der LFV den LSB unter Verwendung des auf der Internetseite des LSB hinterlegten Formulars (Korrekturbogen Abteilungszuordnung) zu informieren.

## **§ 7 NACHWEIS VON UNTERLAGEN**

1. Die ordentlichen Mitglieder weisen ihre Gemeinnützigkeit durch Übersendung einer Kopie der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid oder des Freistellungsbescheides des Finanzamtes gemäß § 63 Abs. 5 Nr. 1 der Abgabenordnung bzw. der Feststellung der Satzungsmäßigkeit gemäß § 63 Abs. 5 Nr. 2 i. V. m. § 60a Absatz 1 der Abgabenordnung an die Geschäftsstelle des LSB nach. Änderungen (Verlust oder Verlängerung) des gemeinnützigen Status müssen umgehend der Geschäftsstelle des LSB mitgeteilt werden.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben jede Änderung im Vereinsregister sowie jede Satzungsänderung der Geschäftsstelle des LSB umgehend durch Vorlage aktualisierter Unterlagen nachzuweisen.
3. Die in Ziffern 1 und 2 genannten Unterlagen können auch per E-Mail übersandt werden.
4. Der LSB gibt diese Daten in die Datenbank ein.

## **§ 8 DATENPFLEGE**

1. Der LSB und seine ordentlichen Mitglieder sind zur laufenden Datenpflege in der Datenbank des LSB verpflichtet.
2. Die gemäß § 3 Ziffer 2 zugangsberechtigten Personen pflegen Änderungen vereinsrelevanter Daten kontinuierlich in die Datenbank des LSB ein.
3. Vereinsrelevante Daten sind:
  - a) Kontaktdaten (Postadresse und Telekommunikationsdaten)
  - b) Daten von Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträgern (Name, Vorname, Funktion, Geburtsdatum, Kontaktdaten)
4. Änderungen vorhandener Kontodaten der Vereine in der LSB-Datenbank sind nur durch den LSB möglich. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Mitteilung des Vereins an den LSB, die von den nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen unterschrieben sein muss.
5. Die Lizenzverwaltung obliegt den Kreis- und Stadtsportbünden. Die Sportvereine sind verpflichtet, den KSB/SSB jegliche Änderungen umgehend anzuzeigen.

6. Die Landesfachverbände sind verpflichtet, für jeden ihrer Mitgliedsvereine in der LSB-Datenbank unter „Mitgliedschaften/Zahlungswesen“ anzugeben, wann dieser in den Landesfachverband eingetreten ist, und die Daten bei Beendigung der Mitgliedschaft zu löschen.

## **§ 9 INKRAFTTRETEN**

Diese Ordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Landessporttages vom 30.11.2019 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 18.11.2017.